

Svenja Pfahl, Stefan Reuyß
September 2026

Gerechtigkeitscheck Elterngeld

Zeit für geschlechtergerechte und soziale Reformen



Impressum

Herausgeberin

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
info@fes.de

Herausgebende Abteilung

Abteilung Analyse, Planung und Beratung
www.fes.de/apb

Inhaltliche Verantwortung und Redaktion

Vanessa Kiesel

Kontakt

Vanessa Kiesel
Vanessa.Kiesel@fes.de

Bestellungen

apb-publikation@fes.de

Lektorat

Sönke Hallmann

Design

Bergsee, blau

Titelbild

Christine Fahrenbruch, www.rahelsuesskind.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (FES). Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet. Publikationen der FES dürfen nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Der dieser Studie zugrunde liegende Datensatz wird nach Abschluss der Auswertungen, sofern vertragliche Regelungen oder interne Richtlinien der Friedrich-Ebert-Stiftung dem nicht entgegenstehen, im Archiv der sozialen Demokratie veröffentlicht. Forschungsdaten veröffentlichen wir unter <https://collections.fes.de>.

September 2026

© Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

ISBN 978-3-98628-913-3

Weitere Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung finden Sie hier:

➤ www.fes.de/publikationen



Svenja Pfahl, Stefan Reuyß
September 2026

Gerechtigkeitscheck Elterngeld

Zeit für geschlechtergerechte und soziale Reformen

Inhalt

Einleitung	3
1. Das Elterngeld – ein familienpolitisches Reformprojekt	4
2. Ungünstige Effekte der aktuellen Elterngeldregelung	5
Väterbeteiligung	5
Partnerschaftliche Aufteilung	6
Fehlende Mindestabsicherung durch anteiligen Einkommensersatz	7
Anspruchsberechtigung – Zugang zum Elterngeld	7
Geschlechterpolitische Effekte von Mindest- und Höchstbetrag	7
Geschlechterpolitische Effekte des prozentualen Einkommensersatzes	8
Soziale Effekte des prozentualen Einkommensersatzes	9
3. Mehr Geschlechtergerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit – aber wie?	12
Sechs Vorschläge für mehr soziale Gerechtigkeit	12
Fünf Vorschläge für mehr Geschlechtergerechtigkeit	13
4. Fazit	16
Literaturverzeichnis	17
Abbildungsverzeichnis	19
Die Autor:innen	19

Einleitung

Mit kaum einem anderen Gesetz waren in den vergangenen drei Jahrzehnten so viele geschlechterpolitische Ziele und Hoffnungen verbunden wie mit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007: Eltern sollten in den Monaten nach der Geburt ausreichend freie und von wirtschaftlichen Zwängen geschützte Zeit für ihr(e) Kind(er) bekommen. Es sollte eine frühere Rückkehr von Müttern in die Erwerbstätigkeit erreicht werden. Darüber hinaus sollte mit den sogenannten Partnermonaten ein Anreiz für eine partnerschaftlichere Aufteilung der Sorgearbeit gesetzt werden, mit dem expliziten Anspruch von mehr Väterbeteiligung nach der Geburt.

Knapp 20 Jahre später fällt die Bilanz gemischt aus. Viele der ursprünglichen Ziele sind erreicht worden: Väter beteiligen sich heute deutlich häufiger am Elterngeld als noch zu Beginn, und Mütter kehren im Durchschnitt früher in die Erwerbstätigkeit zurück. Trotz aller Errungenschaften sind wir jedoch knapp 20 Jahre nach der Einführung von einer egalitären Arbeitsteilung und gleichberechtigten Nutzung des Elterngeldes weit entfernt. Zentrale Kernelemente des Elterngeldes führen weiterhin zu strukturellen Benachteiligungen bei denen, die bereits zuvor den Großteil der Sorgearbeit übernommen haben.

Gender-Pay-Gap, Gender-Care-Gap, soziale Ungleichheit – bestehende gesellschaftliche Strukturen sind eng verwoben. Dabei zeigt sich: Nicht alle Familien profitieren gleichermaßen vom Elterngeld. Schon 2022 hat das Diskurspapier „Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes“ (Pfahl/Reuyß 2022) gezeigt: Die Höhe des Haushaltseinkommens und der Abstand zwischen dem Individualeinkommen von Vater und Mutter haben eine stark limitierende und kanalisierende Wirkung.

Gleichzeitig stehen erneut Reformvorhaben des Elterngeldes im Raum. Zwischen politischem Reformanspruch und gesellschaftlicher Realität lohnt hier ein genauer Blick: Die Reform des Elterngeldes soll Partnerschaftlichkeit stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, gleichzeitig soll gespart werden. Die Analyse zeigt dabei: Zaghafte Nachbesserungen sind nicht genug. Vielmehr braucht es deutliche Reformen in Richtung eines geschlechtergerechten und sozialen Elterngeldes.

Der hier vorliegende Beitrag nimmt deshalb die soziale und geschlechterpolitische Ausgestaltung des Elterngeldes in den Blick. In elf Reformvorschlägen wird dargelegt, was erforderlich ist, um strukturell bedingten, negativen Effekten

im Elterngeld entgegenzuwirken, wie das Elterngeld künftig sozial gerechter wird und wie schließlich eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit deutlicher unterstützt werden kann als bisher. Es ist Zeit für ein geschlechtergerechtes und soziales Elterngeld.

1.

Das Elterngeld – ein familienpolitisches Reformprojekt

Mit der Einführung des Elterngeldes 2007 (BEEG) vollzog sich ein Paradigmenwechsel in Deutschland: Orientiert an längst vorhandenen Regelungen in skandinavischen Staaten zur Freistellung von Eltern nach der Geburt und anstelle des sogenannten Erziehungsurlaubs, einer mehrjährigen Auszeit von der Erwerbsarbeit, die fast nur von Müttern genutzt wurde, verbunden mit einer geringen, pauschalen Fürsorgeleistung von zuletzt maximal 300 Euro monatlich¹, kam eine völlig neue familienpolitische Leistung für Eltern. Diese neue Regelung sieht seither eine einkommensabhängige Lohnersatzleistung in Höhe von 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens für die Dauer von zwölf Monaten vor. Neu ist auch: Das sogenannte Elterngeld richtet sich ausdrücklich an beide Elternteile und motiviert zur Beteiligung des zweiten Elternteils (meist: des Vaters) an der Auszeit, wobei in diesem Fall zwei zusätzliche Elterngeldmonate gewährt werden.

Die Konzeption des Elterngeldes als eine Lohnersatzleistung hat von Beginn an ein starkes gesellschaftliches Signal gesendet, dass auch Fürsorgearbeit – ähnlich wie Erwerbsarbeit – finanzielle Absicherung und soziale Anerkennung braucht (vgl. Bujard 2013).

Mit dem Elterngeld wurden fünf Ziele angestrebt, die in der Rückschau auch als weitgehend erreicht gelten können (Samtleben et al. 2021; Bujard 2013; Ehlert 2008). In der politischen Argumentation standen folgende drei Ziele im Vordergrund: Einkommenssicherung der Familie nach der Geburt, die Ermöglichung von freier Zeit und eines Schonraums für familiäre Fürsorgearbeit durch die Eltern sowie die Stärkung der Geschlechtergleichstellung durch eine intensivere Väterbeteiligung. Als weiteres Ziel wurde mit dem Elterngeld aber auch eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Müttern gerade im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes angestrebt (das heißt eine frühere Berufsrückkehr der Mütter). In der öffentlichen und medialen Diskussion wurde zudem auch stark auf eine mögliche Erhöhung der Geburtenrate abgestellt.

¹ Ein Viertel der Eltern hatte im Jahr 2006 einkommensbedingt gar keinen Anspruch auf Erziehungsgeld, da das gemeinsame Nettojahreseinkommen der Eltern höher als 30.000 Euro war. Ein Viertel der Eltern hat bis zu sechs Monate Elterngeld bezogen und nur rund die Hälfte aller Eltern hat die Leistung für länger als sechs Monate beziehen können, denn die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Erziehungsgeld lag ab dem siebten Lebensmonat des Kindes bereits bei 16.500 Euro Nettojahreseinkommen für Paare bzw. 13.500 Euro für Alleinerziehende (Ehlert 2008: 11).

2.

Ungünstige Effekte der aktuellen Elterngeldregelung

Das Elterngeld muss unterschiedlichen Lebens- und Familiensituationen gerecht werden und verfolgt zudem verschiedene Ziele gleichzeitig. Dazu wurde das Elterngeld im Rahmen verschiedener Novellierungen seit 2007 weiter ausdifferenziert. Mit der Novellierung von 2015 sind neben dem Basiselterngeld auch die sogenannte ElterngeldPlus-Monate und Partnerschaftsbonusmonate eingeführt worden.² Die Nutzungsmöglichkeiten sowie die Berechnung der individuellen Elterngeldansprüche von Eltern sind dementsprechend seit 2015 komplexer geworden.

Trotz aller Verbesserungen, die sich insgesamt mit der Einführung des Elterngeldes gegenüber dem früheren Erziehungsgeld ergeben haben, müssen auch ungünstige Wirkungseffekte des Elterngeldes bzw. eine Untererfüllung der

damit eigentlich verfolgten Ziele konstatiert werden. Daraus lässt sich ein Handlungsauftrag zum Gegensteuern und zum Verbessern der Elterngeldregelung ableiten. Worin genau besteht der Handlungsbedarf?

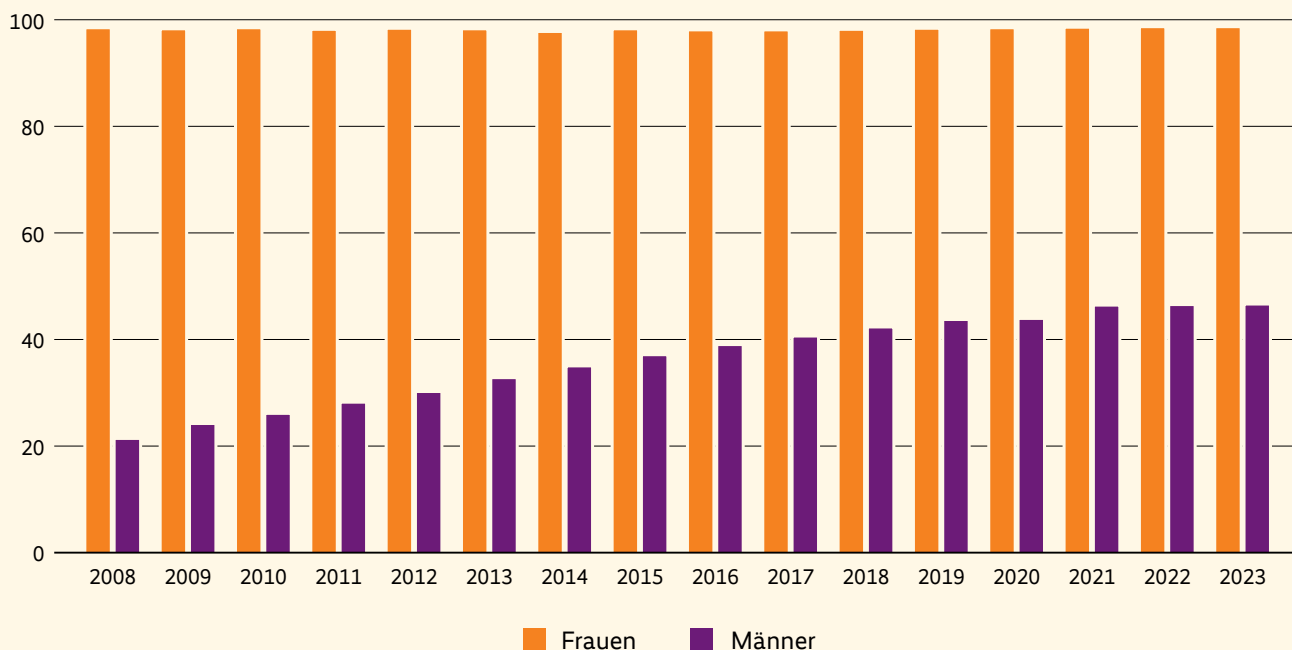
Väterbeteiligung

Die Beteiligung der Väter an der Fürsorgearbeit für ihre Kinder nach der Geburt bzw. in den ersten ein bis zwei Lebensjahren ist zweifelsohne deutlich angestiegen. Für ihre im Jahr 2023 geborenen Kinder (beendete Leistungsbezüge)³ nehmen inzwischen 46 Prozent aller Väter das Elterngeld in Anspruch, im Vergleich zu 98 Prozent aller Mütter (vgl. Abbildung 1).

Frauen und Männer mit Nutzung von Elterngeldmonaten in Deutschland

Geburtsjahre Kind 2008–2023, in Prozent

Abb. 1



Quelle: Pfahl/Reuyß 2026a.

² Seit 2015 setzt sich das Elterngeld aus drei verschiedenen Bausteinen zusammen, die Eltern alternativ oder hintereinander zur Wahl stehen: das klassische Basiselterngeld (wie es seit 2007 angeboten wird) sowie alternativ das ElterngeldPlus und/oder ergänzend der Partnerschaftsbonus (vgl. ausführlich dazu Pfahl/Reuyß 2022).

³ Hier und im Folgenden wird vor allem auf die Daten zu den vollendeten Leistungsbezügen des Geburtsjahrgangs 2023 zurückgegriffen. Dies sind die aktuellsten Daten. Nur vollendete Leistungsbezüge geben die endgültigen Nutzungsmuster der Eltern wieder, da sich Anzahl der Elterngeldmonate und Höhe der Bezüge innerhalb des Leistungsbezuges (gegenüber der ursprünglichen Beantragung) noch verändern können.

WSI GenderDatenPortal

Abb. 1 und Abb. 2 sind aus dem WSI GenderDatenPortal entnommen, dem Portal der Hans-Böckler-Stiftung zur (Un-)Gleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt (<https://www.wsi.de/de/wsi-gender-datenportal-14615.htm>).

Zentrales Thema des GenderDatenPortals ist die Frage nach Ausmaß und Determinanten der beruflichen und sozialen Ungleichheit von Frauen und Männern in Deutschland. Das WSI GenderDatenPortal bietet Graphiken, Daten und Analysen zu den Bereichen Bildung, Erwerbsarbeit, Transformation, Sorgearbeit, Einkommen, Mitbestimmung und Zeit.

Allerdings hat die Dynamik dieser Jahr für Jahr ansteigenden Väterbeteiligung am Elterngeld in den vergangenen Jahren nachgelassen: Der anfangs stetige Zuwachs um jährlich rund zwei Prozentpunkte mehr Väterbeteiligung schwächte sich bereits ab dem Geburtsjahr 2017 ab. Für die Geburtsjahre 2022 und 2023 kam es bereits zu keiner weiteren Zunahme der Väterbeteiligung mehr.

Partnerschaftliche Aufteilung

Väter nutzen deutlich weniger Elterngeldmonate als Mütter, entsprechend ihres immer noch bedeutend kleineren Anteils an Betreuungsarbeit und Verantwortungsübernahme für kleinere und größere Kinder in Deutschland.⁴ Von zehn Vätern nehmen sieben ein oder zwei Elterngeldmonate in Anspruch, zwei beanspruchen drei bis neun Monate Elterngeld und nur ein Vater übernimmt mindestens zehn Elterngeldmonate (Pfahl/Reuyß 2026a, 2026b).

Väter haben für ihre 2023 geborenen Kinder im Durchschnitt 2,7 Basiselterngeldmonate in Anspruch genommen, Mütter jedoch durchschnittlich 11,5 Basiselterngeldmonate (Statistisches Bundesamt 2026).⁵ Von einer wirklich partnerschaftlich aufgeteilten Fürsorgezeit nach der Geburt eines Kindes bzw. einer hälftig geteilten Inanspruchnahme der 14 Basiselterngeldmonate pro Kind sind wir damit noch weit entfernt.

Die Ursachen für die ungleiche Aufteilung der Elterngeldmonate zwischen Müttern und Vätern/zweiten Elternteilen sind zum Teil bereits in der Grundkonzeption des Eltern-

geldes als „12+2 Leistung“ angelegt: Für den ersten Elternteil (in der Regel: Mutter) werden bereits zwölf Leistungsmonate bereitgestellt, und dies lässt sich durch Beteiligung des zweiten Elternteils (in der Regel: Vater) nur um zwei Monate erweitern, wodurch es fast zwangsläufig zur Fehlwahrnehmung von zwei Partnermonaten als „die zwei für den Vater reservierten Monate“ bzw. „den zwei Vätermonaten“ kommt.

Die zwei Partnermonate werden zudem in der Öffentlichkeit als dauerhaft so gewollter Anteil der Väter wahrgenommen, da es seit 2007 zu keiner Anhebung der Anzahl der Partnermonate mehr gekommen ist. Auch der – trotz starkem Anstieg der Verbraucherpreise zwischen 2007 und 2025 – nach 2007 nicht mehr angehobene Höchstbetrag beim Elterngeld, den immerhin 30 Prozent der Väter beziehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2026), hat einen bremsenden Einfluss auf die Elterngeldnutzung durch Väter.

Der nachträglich 2015 eingeführte Partnerschaftsbonus, der zu stärker partnerschaftlichen Nutzungsmustern beim Elterngeld anregen soll, wird in Deutschland nur von einer verschwindend geringen Zahl von Familien in Anspruch genommen. Für die 2023 geborenen Kinder wurde der Partnerschaftsbonus nur von fünf Prozent aller elterngeldbeziehenden Väter genutzt. Bei den Müttern waren es gerade einmal zwei Prozent.⁶

Partnerschaftsbonus

Der Partnerschaftsbonus ist ein ergänzendes Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich aufteilen. Der Bonus umfasst – in der aktuellen Version seit September 2021 – zwei bis vier zusätzliche Elterngeldmonate für jeden Elternteil. Er kann von Paaren (gemeinsam) für mindestens zwei bis maximal vier aufeinanderfolgende Monate in Anspruch genommen werden. Beide müssen in diesen Monaten gleichzeitig in Teilzeit mit 24 bis 32 Wochenstunden arbeiten. Dieser vorgeschriebene Arbeitszeitkorridor muss von beiden Elternteilen im Monatsdurchschnitt strikt eingehalten werden. Der Partnerschaftsbonus erleichtert damit Nutzungsmuster, in denen beide Eltern gleichzeitig Betreuungsaufgaben und Teilzeitarbeit leisten.

Quelle: Pfahl/Reuyß 2022: 5.

⁴ Zum Zeitumfang von unbezahlter Arbeit bei erwerbstätigen Frauen und Männern vgl. Pfahl/Unrau (2024a). Zu den Kinderbetreuungszeiten, die von erwerbstätigen Frauen und Männern jeweils geleistet werden vgl. Pfahl/Unrau (2024b).

⁵ Berücksichtigt man auch alle Eltern mit, die ElterngeldPlus genutzt haben, dann sind es im Durchschnitt 3,4 Elterngeldmonate bei den Vätern und 14,0 bei den Müttern (Durchschnitt aus allen Basiselterngeldmonaten und ElterngeldPlus-Monaten zusammen, vgl. Statistisches Bundesamt 2026).

⁶ Die leicht unterschiedlichen Anteile bei Müttern und Vätern erklären sich vor allem daraus, dass Alleinerziehende den Partnerschaftsbonus auch allein beziehen können, was häufiger auf Mütter als auf Väter zutrifft.

Fehlende Mindestabsicherung durch anteiligen Einkommensersatz

Das Elterngeld als Lohnersatzleistung trägt in seiner aktuellen Konstruktion nicht ausreichend zur gezielten Mindestabsicherung von Familien mit geringen und mittleren Haushaltseinkommen bei. Das Ziel, ein Wegbrechen des Einkommensniveaus für Familien nach der Geburt zu vermeiden, hat sich eher für Paare mit zwei erwerbstätigen, gut qualifizierten Eltern erfüllt (Bujard 2013; ZFF e.V. 2026).

Problematisch ist, dass diejenigen (Mütter), die zuvor schon vermehrt Sorgearbeit geleistet (Kinder oder Pflegeaufgaben) und ihre Arbeitszeit aus diesem Grund reduziert haben, ein geringeres Elterngeld erhalten als Eltern beim ersten Kind. Hinzu kommt, dass Frauen in Deutschland aufgrund ihrer durchschnittlich geringen Bruttostundenverdienste (Gender-Pay-Gap) und ihrer im Durchschnitt kürzeren Wochenarbeitszeiten (Gender-Working-Time-Gap) sowieso nur einen geringeren Elterngeldanspruch haben. Somit wirft die Regelung Gerechtigkeitsprobleme auf, da Fürsorgearbeit je nach Geschlecht und Lebens-/Familiensituation eine unterschiedlich hohe monetäre Wertschätzung erfährt (vgl. ZFF e.V. 2026). Das Elterngeld überträgt bestehende soziale Ungleichheiten qua anteiligem Einkommensersatz aus dem Erwerbssystem fast unverändert in den familialen Schonraum nach der Geburt.

Anspruchsberechtigung – Zugang zum Elterngeld

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind alle Paare/Alleinerziehenden mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen bis 175.000 Euro. Dieser Schwellenwert ist – trotz leichter Absenkung seit April 2025 – immer noch deutlich höher angesetzt als der Schwellenwert für den Bezug von Erziehungsgeld bis 2006 (30.000 Euro Nettojahreseinkommen des Paares, vgl. Ehlert 2008; 11). Schätzungen gehen davon aus, dass aktuell nur vier bis fünf Prozent aller Elternpaare aufgrund eines höheren Erwerbseinkommens aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten auf Elterngeld ausgeschlossen werden.⁷

Geschlechterpolitische Effekte von Mindest- und Höchstbetrag

Im Elterngeldgesetz (BEEG) ist weder eine regelmäßige oder automatische Anpassung des Mindestbetrags im Ba-

siselterngeld (300 Euro) über die Zeit hinweg vorgesehen noch eine Anpassung des Höchstbetrags (1.800 Euro).⁸ In den 19 Jahren seit seiner Einführung ist das Elterngeld demzufolge auch nie angepasst worden. Das Verbraucherpreisniveau in Deutschland lag im Jahr 2025 jedoch um 43,9 Prozent über dem durchschnittlichen Preisniveau des Basisjahres 2007. Soll der Mindest- und Höchstbetrag im Jahr 2025 noch die gleiche Kaufkraft wie 2007 aufweisen, müsste der monatliche Mindestbetrag im Basiselterngeld inzwischen 432 Euro (ElterngeldPlus: 216 Euro) und der Höchstbetrag 2.591 Euro (ElterngeldPlus: 1.295,50 Euro) betragen (Destatis). Die nie erfolgte Anpassung des Elterngeldniveaus trifft alle Familien, erneut aber Familien mit geringen und mittleren Haushaltseinkommen am härtesten.

Würde man die Kaufkraft von Mindest- und Höchstbetrag konstant halten (durch entsprechende jährliche Anpassungen), würden vom angepassten Mindestbetrag überproportional die Mütter profitieren, denn 27 Prozent aller elterngeldbeziehenden Mütter erhalten nur den Mindestbetrag von 300 Euro Basiselterngeld (beendete Bezüge für Kinder des Geburtsjahres 2023), im Vergleich zu derzeit sieben Prozent aller elterngeldbeziehenden Väter. Mütter beziehen auch deshalb häufiger nur den Mindestbetrag im Elterngeld, weil sie wegen früherer Geburten und ihrer umfangreichen Fürsorgeverantwortung in den Monaten vor der Geburt des aktuellen Kindes häufiger als Väter nicht erwerbstätig waren. Dies trifft auf 25 Prozent der Mütter, aber nur vier Prozent der Väter zu (Pfahl/Reuyß 2026c).

Von einer Anpassung des Elterngeld-Höchstbetrages würden hingegen stärker die Väter profitieren: 30 Prozent der elterngeldbeziehenden Väter, aber nur zwölf Prozent der elterngeldbeziehenden Mütter erhalten mit 1.800 Euro den aktuellen Höchstbetrag (vgl. Statistisches Bundesamt 2026; Pfahl/Reuyß 2022: 26–29). Allerdings hätte eine solche Anhebung zugleich auch eine günstige familienpolitische Wirkung: Fällt das vom Vater bezogene Elterngeld höher aus, profitiert indirekt die ganze Familie vom dadurch insgesamt höheren Haushaltseinkommen. Gerade wenn der Beitrag der Mutter zum Haushaltseinkommen geringer ist als der des Vaters, muss der Einkommensersatz für das höhere Einkommen hoch genug ausfallen, damit sich die Familie Elterngeldmonate des Vaters finanziell „leisten“ kann.⁹ Will man auch möglichst viele gutverdienende Väter zur Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten bewegen, stellt die Anpassung des Höchstbetrags daher einen wichtigen Anreiz dar.

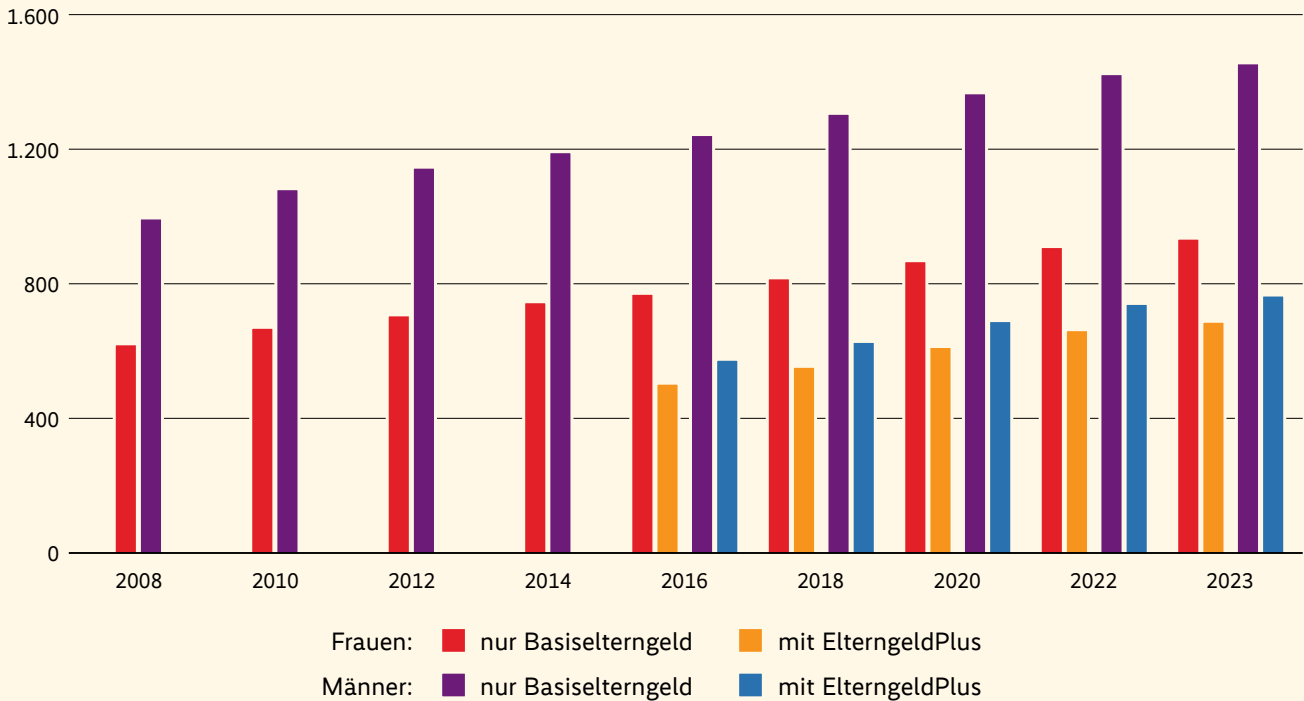
⁷ Das IW schätzt die Zahl der Paare in Deutschland unter 50 Jahren mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 175.000 Euro auf 435.000. Runtergebrochen auf die jährliche Wahrscheinlichkeit einer Geburt, wären demnach rund 30.000 Paare in Deutschland pro Jahr betroffen. Bei rund 650.000 Geburten pro Jahr entspricht dies einem Anteil von vier bis fünf Prozent.

⁸ Für ElterngeldPlus-Monate gilt: Der Mindestbetrag liegt bei 150 Euro, der Höchstbetrag bei 900 Euro pro Monat (vgl. dazu auch Pfahl/Reuyß 2022: 6ff.).

⁹ Der Lebensstandard von Müttern und Kindern in Familienhaushalten wird in Deutschland faktisch stark dadurch beeinflusst, welches Einkommen bzw. welchen Einkommensersatz der Vater erzielt. Denn in knapp zwei Dritteln aller Paarhaushalte mit Kindern (2025) ist der Mann der Haupteinkommensbezieher (das heißt, er trägt 60 Prozent oder mehr zum Haushaltseinkommen bei, vgl. Destatis).

Frauen und Männer nach der Höhe ihres monatlichen Elterngeldanspruchs in Deutschland

Geburtsjahre Kind 2008–2023, Durchschnittswerte in Euro



Quelle: Pfahl/Reuyß 2026c.

Geschlechterpolitische Effekte des prozentualen Einkommensersatzes

Geschlechterpolitisch reproduziert die Berechnung der Elterngeldhöhe aus der Höhe des individuellen Erwerbseinkommens Ungleichheiten bzw. Ungerechtigkeiten zwischen Frauen und Männern. Frauen erzielen in Deutschland im Durchschnitt ein niedrigeres Erwerbseinkommen als Männer: zum einen wegen des allgemeinen Gender-Pay-Gaps in Deutschland von 16 Prozent, aber auch weil 50 Prozent der abhängig beschäftigten Frauen in Deutschland in Teilzeit tätig sind. Dies zeigt sich auch für die elterngeldbeziehenden Mütter und Väter. Hinzu kommt, dass elterngeldbeziehende Mütter vor der Geburt auch noch seltener erwerbstätig sind (75 Prozent) als elterngeldbeziehende Väter (96 Prozent, vgl. Statistisches Bundesamt 2026, eigene Berechnungen).

Die Ausgangssituation ist also unterschiedlich. Zusammenfassend kann festgestellt werden: Wenn Mütter Elterngeld beantragen, sind sie im Durchschnitt vor der Geburt seltener erwerbstätig gewesen, haben im Durchschnitt mit we-

niger Wochenstunden gearbeitet und im Durchschnitt weniger verdient als Väter.

Im Ergebnis haben erwerbstätige Mütter aktuell ein für die Elterngeldberechnung relevantes durchschnittliches Nettoeinkommen von 1.776 Euro. Elterngeldbeziehende Väter haben mit durchschnittlich 2.314 Euro vor der Geburt aber 550 Euro pro Monat mehr verdient (vgl. Statistisches Bundesamt 2026). Dies wirkt sich auf die Höhe des durchschnittlichen Elterngeldanspruchs von Müttern und Vätern aus (ohne Abbildung): Mütter erhalten mit 845 Euro ein im Durchschnitt um 500 Euro pro Monat niedrigeres Elterngeld als Väter mit 1.345 Euro (beendete Leistungsbezüge für ein 2023 geborenes Kind, vgl. Statistisches Bundesamt 2026; Pfahl/Reuyß 2026c).¹⁰

Sofern von den Eltern nur Basiselterngeld für ein 2023 geborenes Kind bezogen wird, beträgt die Geschlechterlücke zwischen Müttern und Vätern 521 Euro, beziehen die Mütter und Väter jedoch auch ElterngeldPlus, so beträgt die Geschlechterlücke 78 Euro pro Monat (vgl. Abbildung 2).

¹⁰ Die hier genannte durchschnittliche Elterngeldhöhe bezieht sich auf alle elterngeldbeziehenden Mütter und Väter, unabhängig davon, ob sie vor der Geburt erwerbstätig waren oder nicht. Betrachtet man lediglich solche Elternteile, die vor der Geburt tatsächlich erwerbstätig waren, beträgt die durchschnittliche Elterngeldhöhe 1.030 Euro für Mütter und 1.393 Euro für Väter. Die Differenz beträgt dann nur noch 363 Euro pro Monat.

Diese Ungleichheiten potenzieren sich im Lebensverlauf: Wegen ihrer vorausgegangenen Fürsorgeverantwortung, der damit verbundenen Teilzeitarbeit und den entsprechenden Hürden für eine berufliche Entwicklung erhalten Mütter, die im Lebensverlauf mehrere Kinder bekommen, insbesondere für ihre später geborenen Kinder ein noch deutlich geringeres Elterngeld als Väter. Das heißt, je mehr Fürsorgearbeit Mütter bereits übernommen haben, umso geringer fällt die monetäre Wertschätzung in Form von Elterngeld für ihre Betreuungsleistung aus (vgl. ZFF e.V. 2026).

Um dieser massiven strukturellen Ungerechtigkeit entgegenzusteuern, braucht es stärkere Anreize für Partnerschaftlichkeit als bisher. Eine einheitliche und gleiche Einkommensersatzrate für Frauen und Männer und das Angebot von lediglich zwei zusätzlichen Partnermonaten für Väter/zweite Elternteile, wie sie bisher Grundlage des Elterngeldes sind, reicht nicht aus. Schließlich werden rund um Geburt und Familiengründung langfristige Weichen für die Arbeitsteilung innerhalb des Paares gestellt und die Grundlagen dafür gelegt, wie stark sich welcher Elternteil zukünftig an Erwerbs- oder Fürsorgearbeit beteiligt, wie sich die Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen entwickelt (vgl. SowiTra 2017) und welche Arbeitszeiten und beruflichen Entwicklungsschritte innerhalb des Paares für beide Elternteile möglich bleiben (vgl. Pfahl et al. 2014; Hobler/Pfahl 2015). Es braucht daher stärkere finanzielle und zeitliche Anreize, um gelebte Partnerschaftlichkeit zu realisieren, der geleisteten Fürsorgearbeit von allen die gleiche finanzielle Wertschätzung entgegenzubringen und sogenannte Traditionalisierungsfallen nach der Geburt des ersten Kindes zu umgehen (vgl. auch Pfahl et al. 2025).

Soziale Effekte des prozentualen Einkommensersatzes

Von der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 haben Eltern mit mittleren und höheren Einkommen insgesamt finanziell stärker profitiert als Eltern mit geringem oder keinem Einkommen. Erstere erhalten nun bis zu 1.800 Euro Elterngeld pro Monat für bis zu 14 Monate, während sie vor 2007 kein oder nur 300 Euro Erziehungsgeld für maximal sechs Monate erhalten konnten.

Die sogenannte Geringverdienerregelung – eine erhöhte Einkommensersatzrate (zwischen 67 und 100 Prozent)¹¹ für einen kleineren Kreis von Eltern mit einem anrechenbaren Nettoeinkommen von weniger als 1.000 Euro pro Monat – soll ein nicht mehr existenzsicherndes Haushaltseinkommen während der Elterngeldmonate zu verhindern helfen. Aktuell werden nur 14 Prozent aller elterngeldbeziehenden Mütter sowie drei Prozent der Väter durch eine leicht erhöhte Einkommensersatzrate gemäß der Geringverdienerregelung unterstützt (Pfahl/Reuyß 2026c).

ElterngeldPlus

Das 2015 eingeführte ElterngeldPlus ermöglicht eine Verteilung des gesamten Elterngeldbudgets über einen längeren Zeitraum. Je ein Monat Basiselterngeld kann in zwei Monate ElterngeldPlus umgewandelt werden. Die Bezugsdauer des Elterngeldes kann sich damit verlängern – im Maximalfall sogar verdoppeln. Allerdings halbiert sich damit auch die Höhe des monatlich ausgezahlten Elterngeldbetrages. Denn es gilt die Grundregel: Die Gesamtsumme des ausgezahlten ElterngeldPlus kann maximal so hoch sein wie das Gesamtbudget des zustehenden Basiselterngeldes. Es können einzelne Basiselterngeldmonate in ElterngeldPlus gewandelt werden oder so gut wie alle. In ElterngeldPlus-Monaten kann die Erwerbsarbeit ganz unterbrochen oder es kann in Teilzeit mit bis zu 32 Wochenstunden gearbeitet werden. Sofern in den Monaten auch eigenes Teilzeiteinkommen erwirtschaftet wird, wird dies in der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt. Das Elterngeld fällt dann geringer aus. Das ElterngeldPlus unterstützt damit insbesondere Nutzungsmuster, in denen (beide) Eltern während des Elterngeldbezugs in Teilzeit erwerbstätig bleiben wollen und daher auch ein Teilzeiteinkommen beziehen.

Quelle: Pfahl/Reuyß 2022: 4.

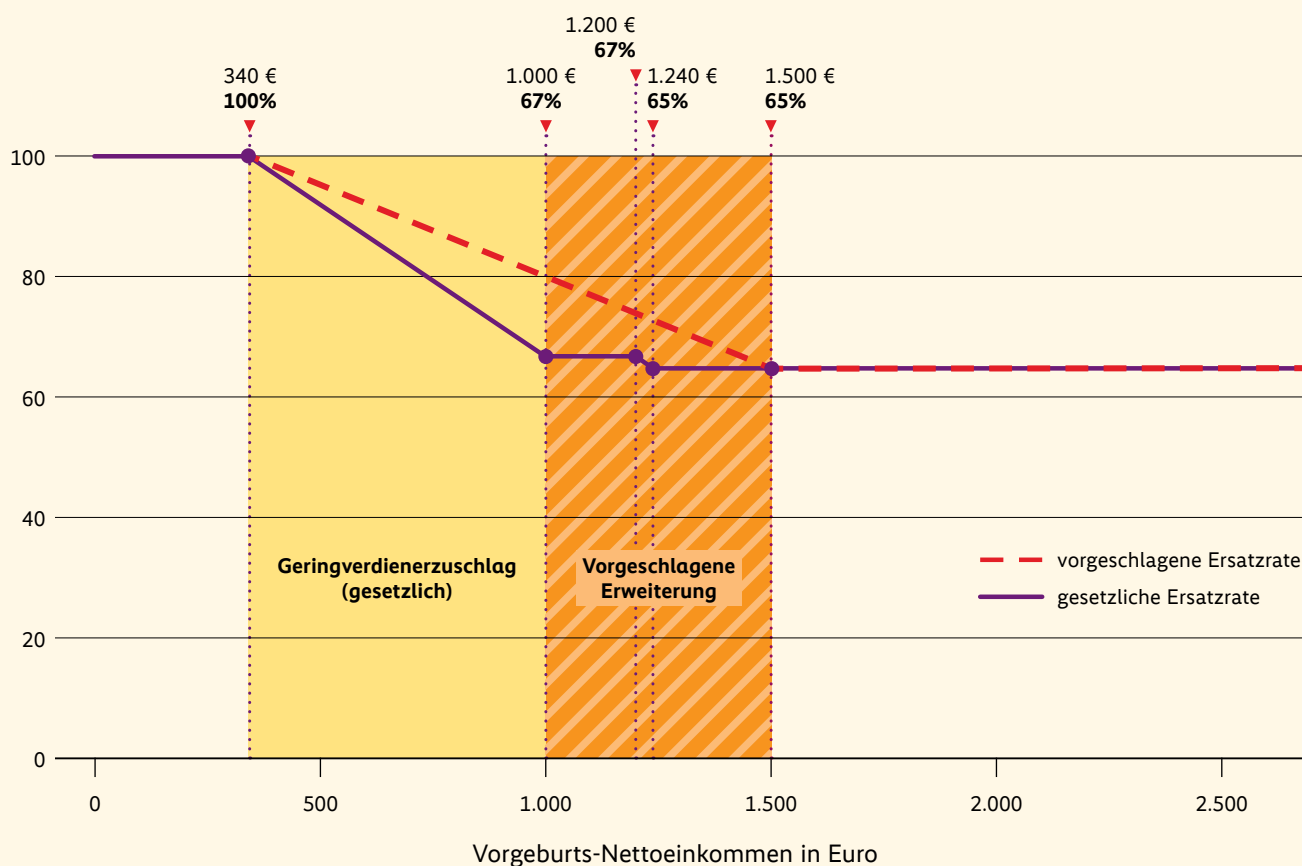
Die meisten anspruchsberechtigten Eltern verlieren trotz der Geringverdienerregelung in jedem Monat für sie wichtige Euro, denn sie erhalten wie alle anderen nur einen anteiligen Einkommensersatz ihres ohnehin niedrigen Einkommens – und nicht etwa einen tatsächlich existenzsichernden Mindestbetrag. Geringverdienende Elternteile verfügen in Basiselterngeldmonaten über ein Elterngeld zwischen 300 Euro und max. 670 Euro pro Monat (vgl. Abbildung 3, violette Linie). Wie gering der „Ausgleich“ durch die Geringverdienerregelung ist, zeigt ein Beispiel: Eine Mutter mit 900 Euro Nettoeinkommen vor der Geburt bezieht mit der leicht erhöhten Ersatzrate von 72 Prozent ein Elterngeld von nur 648 Euro. Der soziale Ausgleich besteht aus der Differenz von 72 Prozent an Stelle von regulär 67 Prozent Einkommensersatz. Der Unterschied macht damit weniger als 50 Euro pro Monat aus.

Außerdem ist der Kreis der Anspruchsberechtigten bisher zu eng gezogen. Nicht nur diejenigen mit einem anrechenbaren Nettoeinkommen von weniger als 1.000 Euro pro Monat, sondern alle mit einem Nettoeinkommen bis zu 1.500 Euro befinden sich in einer finanziell eher prekären Situation – zumal wenn noch weitere Kinder in der Familie zu versorgen sind. Sie verlieren in den Elterngeldmona-

¹¹ Dabei gilt: Für je 2 Euro, die das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro liegt, wird die Einkommensersatzrate um 0,1 Prozentpunkte erhöht (das heißt über 67 Prozent hinaus). Bei 340 Euro Nettoeinkommen und weniger ergibt sich damit eine Einkommensersatzrate von 100 Prozent.

Wirkung der Geringverdienerregelung beim Elterngeld

Elterngeldersatzrate in Prozent



Quelle: eigene Darstellung Pfahl/Reuß 2026.

ten, von einem niedrigen Einkommenslevel kommend, relevante Anteile ihres Einkommens. Auch hier ein Beispiel: Bei einem Nettoeinkommen von 1.300 Euro muss die Familie mit einem Basiselterngeld von 845 Euro auskommen. Würde man die Geringverdienerregelung dagegen bis zu einem Grenzwert von 1.500 Euro Nettoeinkommen anwenden, so würden weitere 13 Prozent der elterngeldbeziehenden Mütter sowie weitere fünf Prozent der Väter von einer solchen Abfederung der Einkommensverluste erfasst werden (vgl. Abbildung 3, rote Linie).¹² Dieser Wert von 1.500 Euro Nettoeinkommen liegt nah beim Vorschlag des Zukunftsforums Familie e.V., sich für die Geringverdienerregelung an der Höhe des sächlichen Existenzminimums zu orientieren, den Betrag also allen Eltern bis zum Nettoeinkommen von aktuell 1.668 Euro zu gewähren (vgl. ZFF e.V. 2026: 5).

Auch die zwei anderen, auf sozialen Ausgleich zwischen verschiedenen Familienformen bezogenen Elemente im El-

terngeld, der Geschwisterbonus sowie der Mehrlingszuschlag, haben bisher – aufgrund ihrer geringen finanziellen Höhe und/oder ihrem ausschließlich in Geld erfolgendem Ausgleich – eine zu geringe Wirkungskraft.

→ Der Geschwisterbonus beträgt zehn Prozent des zugrunde liegenden Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro pro Monat beim Basiselterngeld (bzw. 37,50 Euro pro Monat beim ElterngeldPlus). Den Geschwisterbonus erhält knapp ein Viertel aller elterngeldbeziehenden Eltern für ein 2023 geborenes Kind (vgl. Statistisches Bundesamt 2026, eigene Berechnungen). Er fällt jedoch deutlich zu niedrig aus. Problematisch daran ist neben seiner geringen Höhe zudem seine prozentuale Berechnung, weil dies bedeutet, dass diejenigen mit dem niedrigsten Elterngeld zudem auch noch den niedrigsten Geschwisterbonus erhalten (und umgekehrt). Gerade in Familien mit geringem Nettoeinkommen und mehreren Kindern ist der finanzielle Bedarf jedoch keinesfalls geringer

¹² Eigene Berechnung auf Grundlage der vorhandenen Einkommensgruppen in der Elterngeldstatistik. Das anrechenbare Nettoeinkommen von elterngeldbeziehenden Müttern und Vätern vor der Geburt wird dort in folgenden Gruppen ausgewiesen: bis unter 500 Euro, bis unter 1.000 Euro, bis unter 1.240 Euro, bis unter 1.500 Euro, bis unter 2.000 Euro, bis unter 2.770 Euro, über 2.770 Euro (jeweils für den beendeten Leistungsbezug von 2023 geborenen Kindern, vgl. Statistisches Bundesamt 2026: Tab. 22922-04). Zur Staffelung der Nettoeinkünfte von elterngeldbeziehenden Müttern und Vätern vor der Geburt vgl. auch Pfahl/Reuß (2026c).

(sondern eher höher) als in Familien mit höherem Nettoeinkommen und/oder maximalem Elterngeld.

- Der Mehrlingszuschlag erfolgt ausschließlich als finanzielle Unterstützung: Die Eltern erhalten dann 300 Euro pro Monat für jedes weitere Kind zusätzlich zum Basiselterngeld (bzw. 150 Euro pro Monat zusätzlich zum ElterngeldPlus), obwohl Familien mit Mehrlingsgeburten auch mehr Zeit für die Versorgung ihrer Kinder benötigen und somit zusätzliche Elterngeldmonate bräuchten, in denen beide Elternteile gleichzeitig oder abwechselnd zu Hause bleiben können. Da sich nur knapp zwei Prozent aller Elterngeldanträge auf eine Mehrlingsgeburt beziehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2026, eigene Berechnungen), sollte hier besonders leicht Abhilfe zu schaffen sein.

3.

Mehr Geschlechtergerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit – aber wie?

Die Bundesregierung plant eine Überarbeitung des BEEG. Laut Medienberichten enthält der derzeit in der Erstellung befindliche Referentenentwurf des BMBFSFJ einige durchaus sinnvolle Vereinfachungsvorschläge, u. a. ein neuer Bemessungszeitraum und die Berücksichtigung sonstiger Bezüge bei der Berechnung der Elterngeldhöhe sowie eine höhere Verlässlichkeit des einmal bewilligten Geschwisterbonus.

Die Partnerschaftlichkeit in der Nutzung des Elterngeldes würde insofern gestärkt, dass die Anzahl der für den zweiten Elternteil/Vater verpflichtenden Partnermonate um einen Monat auf dann drei Elterngeldmonate erhöht wird. Eine Reduzierung von insgesamt 14 auf zwölf Elterngeldmonate stellt jedoch einen finanziellen Einschnitt und eine erhebliche zeitliche Belastung von Familien dar (vgl. AGF e.V. 2026b).

Die Erhöhung der sozialen Gerechtigkeit in der Elterngeldregelung steht gar nicht erst explizit im Fokus des Referentenentwurfs zur Neuregelung des Elterngeldes. Die geplante Erhöhung von Mindest- und Höchstbetrag auf 330 bzw. 1.900 Euro im Basiselterngeld fällt zu gering aus, um als ernsthafter Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit gesehen zu werden. Lediglich die anvisierte durchgängige Bewilligung des Geschwisterbonus, verlässlich gleich für alle Elterngeldmonate, stellt eine gewisse finanzielle Unterstützung von Familien mit mehreren kleinen Kindern dar bzw. von Familien mit Geschwisterkindern, die eine Behinderung aufweisen – und ist daher zu begrüßen.

Der starke Fokus auf das Elterngeld als reiner Einkommensersatzleistung ohne gezielte Flankierung um soziale Ausgleichselemente sichert jedoch keinesfalls mehr Partnerschaftlichkeit oder mehr soziale Gerechtigkeit. Ganz im Gegenteil: Auf einem Arbeitsmarkt, der stark durch Einkommensunterschiede, durch geschlechterbezogene Ungleichheiten sowie durch ungleich auf die Geschlechter verteilte Fürsorgearbeit geprägt ist (vgl. Pfahl et al. 2025, 2026) und auf dem sich Fürsorgearbeit als ein Merkmal erweist, mit dem Ungleichbehandlung und Diskriminierung

für Eltern einhergehen,¹³ überträgt eine starre Einkommensrate allenfalls die Ungleichheit in der Arbeitswelt weiter in die Familienwelt (vgl. ZFF e.V. 2026: 2f., 5).

Es braucht einen deutlich energischeren Reformwillen, um den in Abschnitt 2 geschilderten negativen Effekten im Elterngeld entgegenzuwirken. Aus diesem Grund machen wir im Folgenden eigene Vorschläge für eine Reform des Elterngeldes.

Sechs Vorschläge für mehr soziale Gerechtigkeit

1. Seit 2007 hat es keine inflationsbedingten Anpassungen in der Höhe des Elterngeldes gegeben. Es braucht daher dringend eine zeitnahe Anhebung des Mindestbetrages im Basiselterngeld von aktuell 300 Euro auf mindestens 432 Euro (Stand: 2025), um zumindest die ursprüngliche Kaufkraft des Elterngeldes vom Jahr 2007 wiederherzustellen.¹⁴ Eine solche kaufkraftsichernde Anpassung stellt keine grundsätzliche Erhöhung des Elterngeldes dar.
2. Gleiches gilt für den Höchstbetrag im Basiselterngeld. Um den seit 2007 eingetretenen Kaufkraftverlust auszugleichen, braucht es eine Anpassung des alten Höchstbetrages von 1.800 Euro aus dem Jahr 2007 auf aktuell 2.591 Euro (Stand: 2025). Auch dies ist nur eine inflationsbedingte Anpassung, keine grundsätzliche Erhöhung.
3. Darüber hinaus ist die Verankerung einer regelmäßigen kaufkraftsichernden Anpassung von Mindest- und Höchstbeträgen im Basiselterngeld erforderlich, beispielsweise gekoppelt an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Deutschland.
4. Die Anspruchsberechtigung auf die sogenannte Geringverdienerregelung im Basiselterngeld ist zu erweitern. Es gilt, den Kreis der Anspruchsberechtigten für einen Einkommensersatz von mehr als 67 Prozent auf all diejenigen Elternteile auszuweiten, die aufgrund niedriger Er-

¹³ Die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen (49 Prozent) bzw. ein Drittel der erwerbstätigen Männer (31 Prozent) mit Kindern bis sechs Jahren haben Diskriminierungserfahrungen im Arbeitsleben aufgrund von Kinderbetreuungsaufgaben bzw. von Elternschaft gemacht (Mohr et al. 2022). Daher fordert die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung eine Erweiterung der Diskriminierungsmerkmale im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) um das Diskriminierungsmerkmal „familiäre Fürsorgeverantwortung“ (Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung 2023: 3). Eine solche Novellierung des AGG um familiäre Fürsorgeverantwortung wird bereits von über 100 Organisationen in Deutschland gefordert (vgl. Bündnis AGG Reform Jetzt 2025).

¹⁴ Auch der vom ZFF e.V. vorgeschlagene Weg, den Mindestbetrag des Basiselterngeldes an den Regelbedarf im SGB II zu koppeln (mit entsprechenden Anpassungen, sobald der Regelbedarf angehoben wird), erscheint sinnvoll (ZFF e.V. 2026: 5).

werbseinkommen keine ausreichende Elterngeldhöhe erreichen, um daraus den finanziellen Lebensunterhalt der Familie abzusichern. Die Geringverdienerregelung soll daher nicht länger auf Mütter und Väter mit weniger als 1.000 Euro Nettoeinkommen beschränkt sein, sondern mindestens auch auf alle Elterngeldbezieher:innen angewendet werden, die vor der Geburt ein Nettoeinkommen bis unter 1.500 Euro bezogen haben (vgl. Darstellung in Abbildung 3, rote Linie).

Dies würde vor allem Müttern zugutekommen, da dadurch dann 27 Prozent der elterngeldbeziehenden Mütter und acht Prozent der elterngeldbeziehenden Väter anspruchsberechtigt wären.¹⁵ Dieses Vorgehen wäre damit zugleich auch eine gesellschaftliche Anerkennung der Tatsache, dass die Nettoeinkommen vor der Geburt vor allem bei Müttern wegen in der Vergangenheit bereits geleisteter Fürsorgearbeit so gering ausfallen.¹⁶

Die erhöhte Einkommensersatzrate muss für alle Bezieher:innen des Geringverdienerzuschlags so hoch angesetzt sein, dass sie während des Elterngeldbezugs, der ja auch für sie einen „finanziellen Schonraum für Familien“ bieten soll, das sächliche Existenzminimum erreichen. In vielen Fällen wäre dies nur durch eine Einkommensersatzrate von 100 Prozent möglich.¹⁷

5. Familien mit mehreren kleinen Kindern bzw. mit Kindern mit Behinderung brauchen, genauso wie Familien mit Mehrlingsgeburten, mehr Unterstützung als andere. Sie brauchen nicht nur Geld, sondern auch zusätzliche Zeit für beide Elternteile nach der Geburt. Daher wird eingeführt:

- Für Mehrlingsgeburten werden bis zu 18 Basiselterngeldmonate gewährt. Die zusätzlichen Elterngeldmonate sind hälftig für Mutter und Vater/zweiten Elternteil reserviert, zur Unterstützung einer starken Beteiligung des Vaters/zweiten Elternteils.
- Für Familien mit mehreren kleinen Kindern (bzw. mit Kindern mit Behinderung) wird – ähnlich wie bisher – ein Geschwisterbonus gewährt, sofern bereits ein anderes Kind unter drei Jahren bzw. zwei andere Kinder unter sechs Jahren bzw. ein Kind unter (neu!) 18 Jah-

ren mit Behinderung in der Familie lebt. Mit der Gewährung des Geschwisterbonus erhöht sich die Anzahl der Basiselterngeldmonate auf 18 Monate. Dabei sind die zusätzlichen „Geschwister“-Elterngeldmonate hälftig für Mutter und Vater/zweiten Elternteil reserviert, zur Unterstützung einer starken Beteiligung des Vaters/zweiten Elternteils. Der Geschwisterbonus führt zudem zu einer erhöhten finanziellen Unterstützung, wahlweise: (a) zu einem Zuschlag in Höhe von 25 Prozent auf das zugrunde liegende Basiselterngeld¹⁸ oder (b) einen Elterngeld-Mindestbetrag von 1.000 Euro pro Monat oder (c) einem additiven Zuschlag von 300 Euro Basiselterngeld pro Monat auf das individuell berechnete Elterngeld.

6. Notwendig ist außerdem eine eindeutige Trennung von Mutterschutzgeld und Elterngeld, sodass der Elterngeldbezug der Mutter zukünftig erst nach Ende der gesetzlichen Mutterschutzfrist und dem Auszahlungsende des Mutterschutzgeldes beginnt.¹⁹ Damit findet keine Verrechnung von Mutterschutzleistungen und Elterngeld mehr statt. Alle abhängig beschäftigten oder studierenden Mütter beziehen in den ersten acht Wochen nach der Geburt des Kindes zuerst Mutterschutzgeld in Höhe ihres letzten Nettogehalts vor der Geburt, und erst danach startet das Elterngeld.²⁰

Fünf Vorschläge für mehr Geschlechtergerechtigkeit

1. Modifizierte Aufteilung der Elterngeldmonate auf zwei Elternteile, mit den Elementen:
 - Erhöhung der Anzahl der an den Vater/zweiten Elternteil gebundenen Partnermonate,
 - wobei beiden Elternteilen eine identische Anzahl an Elterngeldmonaten zur Verfügung gestellt wird,
 - hinzu kommen zusätzlich einige flexibel auf beide Elternteile zu verteilende Elterngeldmonate.
 - Das Modell lautet dann: „5 + 4 + 5 Elterngeldmonate“ für die Mutter/zur flexiblen Aufteilung/für den Vater

¹⁵ Eigene Berechnung auf Grundlage des anrechenbaren Nettoeinkommens der elterngeldbeziehenden Mütter und Väter vor der Geburt, für den beendeten Leistungsbezug von 2023 geborenen Kindern (Statistisches Bundesamt 2026: Tab. 22922-04).

¹⁶ Eine andere, früher von uns geäußerte Herangehensweise wäre, das vorgeburtliche Einkommen der Mütter beim zweiten, dritten und jedem weiteren Kind jeweils zu faktorisieren, um so vorausgegangene, familiär bedingte Teilzeitphasen auszugleichen und damit dem zweiten, dritten und jedem weiteren Kind denselben „familiären Schonraum“ zu gewährleisten, der beim ersten Kind möglich war. Allerdings ist die Faktorisierung der vorgeburtlichen Einkommen bei späteren Kindern nicht zwingend sozial gerecht, da manche Mütter/Elternpaare auch bei späteren Kindern aus eigener Kraft noch eine existenzsichernde Elterngeldhöhe erreichen. Direkt die fehlende Elterngeldhöhe vor allem von Müttern bei der Geburt des zweiten, dritten usw. Kind auszugleichen – sofern nötig – scheint daher sozial gerechter.

¹⁷ Das Zukunftsforum Familie e.V. schlägt daher eine Einkommensersatzrate von 100 Prozent für alle Elternteile bis zu einem vorgeburtlichen Nettoeinkommen von 1.008 Euro vor (mit jährlicher Anhebung dieses Grenzwertes, entsprechend der Weiterentwicklung des sächlichen Existenzminimums; vgl. ZFF e.V. 2026: 5).

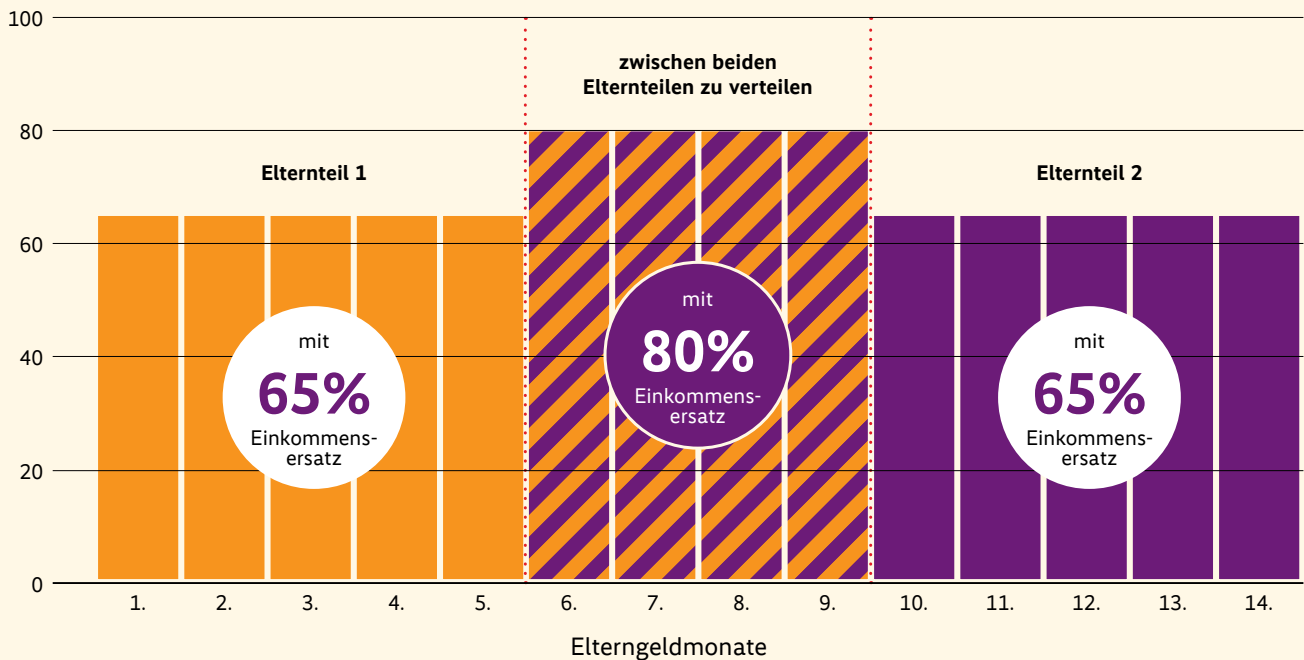
¹⁸ Dieser Prozentsatz orientiert sich an der durchschnittlichen Elterngeldhöhe von Müttern (845 Euro pro Monat, beendeter Leistungsbezug für 2023 geborene Kinder).

¹⁹ Aktuell gelten Monate mit Bezug von Mutterschaftsleistungen automatisch immer als Basiselterngeldmonate der Mutter. In den ersten zwei Lebensmonaten des Kindes kann Elterngeld daher nicht allein vom Vater bezogen werden, noch können Mütter die ersten zwei Basiselterngeldmonate nach der Geburt in ElterngeldPlus-Monate wandeln.

²⁰ Dies gilt auch für bei einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig krankenversicherte Mütter (also: selbstständig tätige Mütter), die in dieser Versicherung als Wahlleistung ein Krankengeldanspruch vereinbart haben. Sie erhalten das vereinbarte Krankengeld als Mutterschutzgeld für den Zeitraum von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt.

Gesplittete Einkommensersatzrate mit 65 Prozent und 80 Prozent

Einkommensersatz in Prozent



Quelle: eigene Darstellung Pfahl/Reuyß 2026.

bzw. zweiten Elternteil. Es stehen also weiterhin 14 Elterngeldmonate zur Verfügung. Alternativ: Unter der Voraussetzung, dass Vorschlag 6 des vorherigen Abschnitts, die Trennung und das zeitliche Nacheinander von Mutterschutzgeld und Elterngeld, umgesetzt wird, wäre auch folgendes Elterngeldmodell denkbar: „4 + 4 + 4“. Also vier Monate für jeden Elternteil sowie vier Monate zur freien Aufteilung. Denn dann stünden für den Großteil der Eltern weiterhin 14 Monate mit einer Einkommensersatzleistung nach der Geburt zur Verfügung.

- Mittelfristig sollte sich das Modell zu „6 + 2 + 6 Elterngeldmonate“ weiterentwickeln.
 - Alleinerziehenden Eltern wird die Gesamtzahl der Elterngeldmonate zur Verfügung gestellt, zur alleinigen Nutzung (wie bisher). Neu: Sie können alternativ auf Wunsch eine Vertrauensperson benennen, die dann ähnlich wie ein zweiter Elternteil mit ihnen zusammen das Elterngeldmodell nutzt.
2. Berechnung der Elterngeldhöhe mittels einer sogenannten gesplitteten Einkommensersatzrate, das heißt, es gelten je nach Anzahl der genutzten Elterngeldmonate zwei unterschiedlich hohe Einkommensersatzraten. Dies macht es für die Eltern attraktiver, die Elterngeldmonate möglichst paritätisch unter sich aufzuteilen, sodass auch der Vater/zweite Elternteil mehr Monate nutzt, um selbst vom 80-prozentigen Einkommensersatz zu profitieren.

Dies könnte beispielsweise so umgesetzt werden:

- a. Jeder Elternteil bekommt maximal für die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Monate (aktuell: sieben Monate) ein Elterngeld in Höhe von 80 Prozent seines wegfallenden Nettoeinkommens, für alle anderen Elterngeldmonate bekommt er oder sie nur noch ein Elterngeld in Höhe von 50 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens (vgl. Sachverständigenkommission zum 9. Familienbericht 2021).
 - b. Im Modell „5 + 4 + 5“ (oder alternativ „4 + 4 + 4“, vgl. 1. Vorschlag für mehr Geschlechtergerechtigkeit) werden die vier flexibel auf beide Elternteile zu verteilenden Monate mit einer 80-prozentigen Einkommensersatzrate belegt, während in den fünf Monaten, die jeweils für Mutter bzw. Vater/zweiten Elternteil reserviert sind, ein Einkommensersatz von 65 Prozent beibehalten wird (so auch im Referentenentwurf BMBFSFJ vom Juli 2026 vorgeschlagen). Daraus ergibt sich ein Anreiz für den besserverdienenden Elternteil, die flexibel auf beide Elternteile zu verteilenden Monate selbst zu übernehmen (vgl. Abbildung 4).
3. Da der Baustein Partnerschaftsbonusmonate bisher den deutlichsten Impuls in Richtung einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit setzt, sollte dieser Baustein grundsätzlich beibehalten, aber stärker als bisher beworben werden (öffentliche Kampagne) – mit dem gezielten Fokus auf Eltern, die gleich-

zeitig beide in Teilzeit arbeiten und parallel dazu ein (Teil-)Elterngeld beziehen wollen. Für solche Nutzungsmuster ist der Partnerschaftsbonus die bessere Alternative zum (wegfallenden) ElterngeldPlus: Das Basiselterngeldbudget wird nicht nur über zusätzliche Monate gestreckt (wie beim ElterngeldPlus), sondern es erfolgt ein echter Bonus an Zeit und Geld. Wie bisher erhalten beide Elternteile bis zu vier zusätzliche Basiselterngeldmonate, wenn sie im Durchschnitt in diesen Monaten beide gleichzeitig zwischen 24 und 32 Stunden pro Woche arbeiten. Flankiert werden sollte dies allerdings durch zwei neue Erleichterungen:

- a. durch einen individualrechtlichen Anspruch von elterngeldnutzenden Eltern auf temporäre Verkürzung ihrer Arbeitszeit auf 32 Wochenstunden oder weniger, ohne dass Arbeitgeber:innen dagegen Einwände aus betrieblichen Gründen anführen können (vergleichbar zum individualrechtlichen Elterngeldanspruch) sowie
- b. durch einen Anspruch auch für solche Elternteile, die vor der Geburt bereits weniger als 24 Stunden pro Woche gearbeitet haben und denen der oder die Arbeitgeber:in schriftlich bestätigt, dass aus betrieblichen Gründen für sie aktuell keine temporäre Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 24 Stunden oder mehr möglich ist.²¹

Ein solcher Partnerschaftsbonus könnte längerfristig auch für Eltern mit älteren Kleinkindern oder Schulkindern als Notfallunterstützung gewährt werden, für Phasen, in denen in Familien kurzfristig mehr Zeit für Care-Arbeit benötigt wird und Eltern daher ihre Arbeitszeit vorübergehend absenken müssen, um dem nachzukommen. Voraussetzung sollte dann ebenfalls sein, dass sich beide Elternteile partnerschaftlich an einem solchen Mix aus Teilzeitarbeit und gleichzeitiger Übernahme von Care-Arbeit beteiligen – und dies finanziell unterstützt durch eine Art Notfallelterngeld für eine Dauer von einzelnen oder mehreren zusammenhängenden Monaten.²²

4. Das ElterngeldPlus wird abgeschafft, da es einer traditionellen Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern mit langen Erwerbsunterbrechungen von Müttern Vorschub leistet (Stichwort: Retraditionalisierung) und somit die Erreichung der fünf mit dem Elterngeld verbundenen Zielsetzungen nicht unterstützt.
5. Ergänzend dazu wird zeitnah die Familienstartzeit umgesetzt, die Vätern/zweiten Elternteilen bzw. den von Alleinerziehenden benannten Vertrauenspersonen eine zweiwöchige Freistellung bei vollem Lohnausgleich nach

der Geburt sichert, sodass sie sich in dieser Zeit intensiv an allen familiären Aufgaben beteiligen, die Mutter unterstützen sowie eine eigene Beziehung zum neugeborenen Kind aufbauen und/oder die Betreuung der Geschwisterkinder übernehmen können.

²¹ Alternativ vorstellbar: Es wird ein individualrechtlicher Anspruch auf temporäre Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mindestens 24 Stunden oder mehr gesetzlich verankert.

²² Ein ganz ähnliches Konzept mit dem Titel „Familienarbeitszeit“ wurde erstmalig bereits vor rund zehn Jahren diskutiert (BMFSFJ 2016, vgl. dazu auch Bujard/Kleinschrot 2025).

4.

Fazit

Die Einführung des Elterngeldes vor nunmehr fast 20 Jahren wurde als kraftvoller Motor für eine stärker partnerschaftlich geteilte Sorgearbeit in Familien gesehen, denen nach der Geburt ein finanziell abgesicherter Raum für die Betreuung ihrer Kinder geboten werden sollte. Väter sollten sich stärker als bisher um ihre Kinder kümmern können, und den Müttern sollte so eine bessere Rückkehr in das Erwerbsleben ermöglicht werden. Zudem sollte das Elterngeld den Eltern in den Monaten nach der Geburt ausreichend freie und von wirtschaftlichen Zwängen geschützte Zeit für ihr(e) Kind(er) einräumen. Das eine oder andere konnte realisiert werden, dennoch fällt die Bilanz gemischt aus.

Das statistisch wahrscheinlichste Elterngeldmuster sieht derzeit so aus, dass nur die Mutter eines neugeborenen Kindes überhaupt Elterngeldmonate in Anspruch nimmt. Betrachtet man die (nicht wenigen) Geburten, in deren Anschluss sich beide Elternteile für die Elterngeldnutzung entscheiden, so ist es am wahrscheinlichsten, dass die Mutter zwölf Elterngeldbasismonate in Anspruch nimmt, der Vater zwei. Dabei startet der Vater seine Elterngeldnutzung direkt nach der Geburt oder spätestens im ersten Lebensmonat des Kindes parallel zur Mutter. Von einer gleichberechtigten Aufteilung der Sorgearbeit sind wir also noch ein ganzes Stück entfernt.

Zudem führen wesentliche Bausteine des Elterngeldes zu strukturellen Benachteiligungen bei Eltern(teilen) mit einem geringen Nettoeinkommen, mit mehreren Kindern und/oder mit kürzeren Erwerbsarbeitszeiten vor der Geburt. Das wirkt sich insbesondere für Frauen mit mehreren Kindern bzw. der Geburt vorausgegangenen Fürsorgeverpflichtungen (Kinder, Pflege) ungünstig aus – trifft also diejenigen am deutlichsten, die aufgrund von Fürsorgeverantwortung ihre Erwerbsbeteiligung vor der Geburt bereits eingeschränkt hatten. Zaghafte Nachbesserungsversuche helfen aus diesem Dilemma nicht hinaus. Nach rund 20 Jahren BEEG ist es aus sozialer wie auch aus gleichstellungspolitischer Perspektive vielmehr Zeit für deutliche Reformen in Richtung eines geschlechtergerechten und sozialen Elterngeldes.

Was erforderlich ist, um strukturell bedingten, negativen Effekten im Elterngeld entgegenzuwirken, wie das Elterngeld sozial gerechter wird und wie eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit deutlicher unterstützt werden kann, zeigen die hier dargestellten einzelnen Handlungsansätze. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, am aktuellen Regelungsstand anzusetzen, um das Elterngeld

geschlechterpolitisch und sozial gerechter zu machen. Unsere elf Handlungsempfehlungen verdeutlichen, wie viel Gestaltungs- und Reformpotenzial die aktuell gültige Elterngeldregelung noch offenlässt – bei allen bisher erreichten Errungenschaften. Angesetzt werden kann bei der kaufkraftorientierten Anpassung von Mindest- bzw. Höchstbetrag des Elterngeldes, der Trennung von Mutterschutz- und Elterngeldzeiten, der deutlicheren Unterstützung von Familien mit mehreren kleinen Kindern sowie einem breiteren Kreis von Anspruchsberechtigten für die Nutzung der geringverdienerregelung (soziale Gerechtigkeit) genauso wie bei veränderten Regeln für die Aufteilung der Elterngeldmonate auf beide Elternteile, die Einführung einer gesplitteten Einkommensersatzrate, der Abschaffung von ElterngeldPlus und einer Offensive bei den Partnerschaftsbonusmonaten, der Umsetzung der Familienstartzeit und das Weiterführen des Elterngeldes in Richtung einer sogenannten Familienarbeitszeit (geschlechterpolitische Gerechtigkeit).

Die Reformvorschläge stellen noch kein geschlossenes neues Elterngeldkonzept dar, vielmehr dienen sie als Impuls für den gesellschaftlichen Diskurs und eine umfassende Reform des BEEG. Verschiedene dieser Reformideen können und sollten jedoch kombiniert gedacht werden, um möglichst gezielte Effekte zu bewirken, eventuell auch mit unterschiedlichem Zeithorizont. Selbst mit der Berücksichtigung von einzelnen Vorschlägen aus der Gesamtliste würden sich bereits Verbesserungen insbesondere für Mütter (aber auch für Väter), für Eltern mit mehreren Kindern und/oder umfangreichen Fürsorgeverpflichtungen, für Familien mit geringen und mittleren Einkommen sowie für partnerschaftlich orientierte Eltern erreichen lassen.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V. (AGF) (2026a): Elterngeld an die Lebensrealität von Familien anpassen, Pressemitteilung vom 15.5.2026, Berlin, https://ag-familie.de/de/pm_agf_elterngeld_260515/ (26.8.2026).

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V. (AGF) (2026b): Familien zahlen die Rechnung für die aktuelle Reformpolitik – Was ist der Plan Bundesregierung? Zwischenruf der AGF vom 12.8.2026. Berlin, AGF e.V., <https://ag-familie.de/de/zwischenruf-auswirkungen-reformvorhaben/>. (2.9.2026)

Bujard, Martin (2013): Wie wirkt das Elterngeld?, in: Analysen und Argumente 123, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, https://www.bib.bund.de/Publikation/2013/pdf/Wie-wirkt-das-Elterngeld.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (26.8.2026).

Bujard, Martin; Kleinschrot, Leonie (2025): Eltern in der Rushhour des Lebens entlasten: Die Dynamische Familienarbeitszeit, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, <https://www.fes.de/themen/soziales/eltern-in-der-rushhour-des-lebens-entlasten> (26.8.2026).

Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Die Familienarbeitszeit, Berlin, <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/aktuelles/alle-meldungen/die-familienarbeitszeit--106806> (26.8.2026).

Bündnis AGG Reform Jetzt (2025): Verantwortung für Gleichbehandlung: Das AGG reformieren, Diskriminierung wirksam bekämpfen: Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes, Antidiskriminierungsverband Deutschland e.V. (advd), Berlin, https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2025/10/2025-09-19_Stellungnahme_Buendnis_AGG_Reform_Jetzt.pdf (26.8.2026).

Bündnis Sorgearbeit fair teilen (2026): Für fair geteilte Sorgearbeit von Anfang an: Freistellung nach Geburt einführen, exklusive Elterngeldmonate ausbauen, Positionspapier, Deutscher Frauenrat e.V., Berlin, <https://www.sorgearbeit-fair-teilen.de/wp-content/uploads/2025/07/BSFT-Position-Fuer-fair-geteilte-Sorgearbeit-von-Anfang-an.pdf> (26.8.2026).

Ehlert, Nancy (2008): Dossier Elterngeld als Teil einer nachhaltigen Familienpolitik, 2. aktualisierte Auflage, BMFSFJ, Berlin, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/100752/479d1337feff23915e75f424986c9f3b/eltern-geld-dossier-pdf-data.pdf> (26.8.2026).

Hobler, Dietmar; Pfahl, Svenja (2015): Einflussfaktoren auf die Arbeitszeitdauer von Vätern nach den Elterngeldmonaten, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, <http://library.fes.de/pdf-files/dialog/12118.pdf> (26.8.2026).

Lott, Yvonne; Pfahl, Svenja; Deuflhard, Carolin; Scholz, Ricarda; Völkle, Hanna (2025): Wir erwarten mehr: Zeit für eine entschlossene Gleichstellungspolitik!, FES impuls, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, <https://www.fes.de/themen/gender/wir-erwarten-mehr-zeit-fuer-eine-entschlossene-gleichstellungspolitik> (26.8.2026).

Mohr, S.; Nicodemus, J.; Stoll, E.; Weuthen, U.; Juncke, D. (2022): Diskriminierungserfahrungen von fürsorgenden Erwerbstätigen im Kontext von Schwangerschaft, Elternzeit und Pflege von Angehörigen, Abschlussbericht, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Berlin, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_DiskrErf_fuersorgender_Erwerbstaehtiger.html (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2022): Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes, FES diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, <https://collections.fes.de/publikationen/ident/fes/19221> (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026a): Inanspruchnahme Elterngeld nach Geburtsjahr des Kindes 2008–2023, in: WSI GenderDatenPortal, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, <https://www.wsi.de/de/sorgearbeit-14618.htm> (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026b): Dauer des Bezugs von Elterngeld/ElterngeldPlus nach Geburtsjahr des Kindes 2007–2023, in: WSI GenderDatenPortal, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, <https://www.wsi.de/de/sorgearbeit-14618.htm> (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan (2026c): Höhe des Elterngeldes nach Geburtsjahr des Kindes 2008–2023, in: WSI GenderDatenPortal, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, <https://www.wsi.de/de/sorgearbeit-14618.htm> (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Reuyß, Stefan; Hobler, Dietmar; Weeber, Sonja (2014): Nachhaltige Effekte der Elterngeldnutzung durch Väter: Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten durch erwerbstätige Väter auf betrieblicher und partnerschaftlicher Ebene, Projektbericht, SowiTra, Berlin, https://www.boeckler.de/pdf_fof/91388.pdf (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen (2024a): Zeitaufwand für bezahlte und unbezahlte Arbeit 2022, in: WSI GenderDatenPortal, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, <https://www.wsi.de/de/sorgearbeit-14618-zeitaufwand-fuer-bezahlte-und-unbezahlte-arbeit-20122013-14913.htm> (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen (2024b): Zeitaufwand für unbezahlte Arbeit (inkl. Fürsorgearbeit und Ehrenamt) 2022, in: WSI GenderDatenPortal, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, <https://www.wsi.de/de/sorgearbeit-14618-zeitaufwand-fuer-fuersorgearbeit-20122013-14911.htm> (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen; Lott, Yvonne (2025): Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland in ausgewählten Branchen, in: WSI Report 102, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, <https://www.wsi.de/de/wsi-gleichstellungsberichte-30108.htm> (26.8.2026).

Pfahl, Svenja; Unrau, Eugen; Lott, Yvonne (2026): Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland: Fokus Sorgearbeit, in: WSI Report 109, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, <https://www.wsi.de/de/wsi-gleichstellungsberichte-30108.htm> (26.8.2026).

Sachverständigenkommission zum 9. Familienbericht 2021: Online-Veranstaltung „Finanzielle Anreize für eine egalitäre Arbeitsteilung: Weiterentwicklung des Elterngelds und der Ehegattenbesteuerung“ am 12.3.2021 (Präsentation Prof. Beblo/Prof. Plünnecke), Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission für den 9. Familienbericht (DJI München), München, www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/geschaeftsfuehrung-neunter-familienbericht-der-bundesregierung.html (26.8.2026).

Samtleben, Claire; Wrohlich, Katharina; Zucco, Aline (2021): Auswirkungen des Elterngeldes auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung, DJI, München, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/SoDr_14_Samtleben_Auswirkungen.pdf (26.8.2026).

SowiTra (2017): Partnerschaftliche Arbeitszeiten aus Kinder- und Elternsicht, Kurzbericht zum Projekt „Zeit für Familie und Beruf – wie Kinder und Eltern partnerschaftliche Arbeitszeitkonstellationen erleben“ (2016–2017), in: Monitor Familienforschung Nr. 37, BMFSFJ, Berlin, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/118164/44b377cc14197d0e-3adc7cec8bc94641/partnerschaftliche-arbeitszeiten---monitor-37-data.pdf> (26.8.2026).

Statistisches Bundesamt (2026): Elterngeld: Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2023 geborene Kinder, Destatis, Wiesbaden, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Publikationen/Downloads-Elterngeld/statistischer-bericht-elterngeld-geburten-j-5229201237005.html> (26.8.2026).

Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung (2023): Vielfalt, Respekt, Antidiskriminierung: Grundlagenpapier zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Berlin, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/Shared-Docs/downloads/DE/Sonstiges/20230718_AGG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (26.8.2026).

Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) (2026): Das Elterngeld: Schlüssel für ein gleichberechtigtes Familienleben, Positionspapier 07/2026, Zukunftsforum Familie e.V., Berlin, https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2026_Elterngeld-1.pdf (26.8.2026).

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Frauen und Männer mit Nutzung von Elterngeldmonaten in Deutschland	5
Abb. 2	Frauen und Männer nach der Höhe ihres monatlichen Elterngeldanspruchs in Deutschland	8
Abb. 3	Wirkung der Geringverdienerregelung beim Elterngeld	10
Abb. 4	Gesplittete Einkommensersatzrate mit 65 Prozent und 80 Prozent	14

Die Autor:innen

Svenja Pfahl studierte Soziologie und Wirtschaftswissenschaften. Sie ist Leiterin des sozialwissenschaftlichen Forschungs- und Beratungsinstitutes SowiTra in Berlin. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Arbeitszeit, Vereinbarkeit und Familie. Sie ist zudem als Mediatorin tätig.

Stefan Reuyß studierte Soziologie, Psychologie und Politikologie. Er ist Institutsleiter bei SowiTra mit den Arbeitsschwerpunkten Arbeit und Diversity sowie Vereinbarkeit aus Männersicht. Er ist zudem als Coach für Führungskräfte, Betriebs- und Personalräte tätig.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) wurde 1925 gegründet und ist die traditionsreichste politische Stiftung Deutschlands. Dem Vermächtnis ihres Namensgebers ist sie bis heute verpflichtet und setzt sich für die Grundwerte der Sozialen Demokratie ein: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Ideell ist sie der Sozialdemokratie und den freien Gewerkschaften verbunden.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung fördert die Soziale Demokratie vor allem durch:

- politische Bildungsarbeit zur Stärkung der Zivilgesellschaft;
- Politikberatung;
- internationale Zusammenarbeit mit Auslandsbüros in über 100 Ländern;
- Begabtenförderung;
- das kollektive Gedächtnis der Sozialen Demokratie mit u. a. Archiv und Bibliothek.

Die Abteilung Analyse, Planung und Beratung der Friedrich-Ebert-Stiftung

Die Abteilung Analyse, Planung und Beratung der Friedrich-Ebert-Stiftung versteht sich als Zukunftsradar und Ideenschmiede der Sozialen Demokratie. Sie verknüpft Analyse und Diskussion. Die Abteilung bringt Expertise aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik zusammen. Ihr Ziel ist es, politische und gewerkschaftliche Entscheidungsträger:innen zu aktuellen und zukünftigen Herausforderungen zu beraten und progressive Impulse in die gesellschaftspolitische Debatte einzubringen.

Weitere Veröffentlichungen

Eltern in der Rushhour des Lebens entlasten:

Die Dynamische Familienarbeitszeit

Analyse Dezember 2025

<https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/1926223>

Wir erwarten mehr: Zeit für eine entschlossene Gleichstellungspolitik

Impuls Oktober 2025

<https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/1886138>

Baustelle Familienpolitik: Warum der gestaffelte Mutterschutz nur ein guter Anfang sein darf

Impuls Mai 2025

<https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/1885869>

Die Polarisierung der Geschlechter:

Der moderne Gender-Gap im Wahlverhalten bis 2025

Impuls Mai 2025

<https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/1885884>

Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes

Diskurs Mai 2022

<https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/460849>

Volltexte und weitere Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung unter:

www.fes.de/publikationen



Gerechtigkeitscheck Elterngeld.

Zeit für geschlechtergerechte und soziale Reformen

Mit der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 waren weitreichende geschlechterpolitische Ziele verbunden. Eltern sollten in den Monaten nach der Geburt eines Kindes ausreichend Zeit für die Betreuung erhalten und dabei finanziell abgesichert sein. Zugleich sollte das Elterngeld dazu beitragen, die Erwerbsunterbrechungen von Müttern zu verkürzen und Väter stärker an der Sorgearbeit zu beteiligen.

Einige dieser Ziele wurden erreicht – andere hingegen nur teilweise. Auch heute sind Eltern von einer partnerschaftlichen Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit weit entfernt. Die Nutzung des Elterngeldes wird weiterhin durch bestehende Einkommensunterschiede, geschlechtsspezifische Erwerbsstrukturen und die ungleiche Verteilung von Sorgearbeit geprägt. Außerdem wissen wir: Nicht alle Eltern profitieren gleichermaßen vom Elterngeld.

Vor dem Hintergrund angekündigter Reformen des Elterngeldes nimmt diese Analyse die bisherigen Wirkungen und bestehenden Zielkonflikte in den Blick: Wie lässt sich soziale Ungleichheit durch das Elterngeld bekämpfen, statt sie zu verstärken? Wie trägt das Elterngeld zu mehr Geschlechtergerechtigkeit bei? Welche Stellschrauben sind entscheidend, um unterschiedliche Lebenslagen von Familien angemessen abzubilden? Die Analyse zeigt dabei: Zaghafte Nachbesserungen sind einfach nicht genug. Vielmehr braucht es deutliche Reformen in Richtung eines geschlechtergerechten und sozialen Elterngeldes.